



Äthiopien: Gewalt gegen Frauen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 20. Oktober 2010

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Äthiopien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zum Thema «Gewalt gegen Frauen» wie folgt Stellung:

Wie bereits in einer Auskunft² der SFH beschrieben, ist in Äthiopien Gewalt gegen Frauen und soziale Diskriminierung von Frauen an der Tagesordnung.³ Mit einer der höchsten Rate von Müttersterblichkeit und der schlechtesten Rate bezüglich Einschulung in ganz Afrika leiden die Äthiopierinnen überproportional. Armut, Analphabetismus, der fehlende Zugang zu grundlegendster Gesundheitsversorgung kombiniert mit ausgeprägten patriarchalen Normen festigen den tiefen Status der Frauen in Äthiopien und zementieren Gewalt gegen Frauen und Mädchen.⁴

1 Untergeordnete Stellung der Frauen

Im Artikel 35⁵ der äthiopischen Verfassung (1995) ist festgelegt, dass Frauen den Männern gleichgestellt sind. Auch *Harmful Traditional Practices* (HTPs) wie *Female Genital Mutilation* (FGM), Entführung oder Vergewaltigung sind per Gesetz verboten. Doch die Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen ist mangelhaft und

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² SFH, Alexandra Geiser, Äthiopien: Rückkehr einer jungen, alleinstehenden Frau, 13. Oktober 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien/aethiopien-rueckkehr-einer-jungen-alleinstehenden-frau.

³ Freedom in the World 2008: Ethiopia, 2. Juli 2008:

www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&country=7392&year=2008.

⁴ Womankind Worldwide, Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.womankind.org.uk/ethiopia.html.

⁵ Article 35, Rights of Women: Verfassung 1995: www.servat.unibe.ch/icl/et00000_.html:

(1) Women shall, in the enjoyment of rights and protections provided for by this Constitution, have equal right with men.

(2) Women have equal rights with men in marriage as prescribed by this Constitution.

(3) The historical legacy of inequality and discrimination suffered by women in Ethiopia taken into account, women, in order to remedy this legacy, are entitled to affirmative measures. The purpose of such measures shall be to provide special attention to women so as to enable them to compete and participate on the basis of equality with men in political, social and economic life as well as in public and private institutions.

(4) The State shall enforce the right of women to eliminate the influences of harmful customs. Laws, customs and practices that oppress or cause bodily or mental harm to women are prohibited.

(5) (a) Women have the right to maternity leave with full pay. The duration of maternity leave shall be determined by law taking into account the nature of the work, the health of the mother and the well-being of the child and family.

(b) Maternity leave may, in accordance with the provisions of law, include prenatal leave with full pay.

(6) Women have the right to full consultation in the formulation of national development policies, the designing and execution of projects, and particularly in the case of projects affecting the interests of women.

(7) Women have the right to acquire, administer, control, use and transfer property. In particular, they have equal rights with men with respect to use, transfer, administration and control of land. They shall also enjoy equal treatment in the inheritance of property.

(8) Women shall have a right to equality in employment, promotion, pay, and the transfer of pension entitlements.

(9) To prevent harm arising from pregnancy and childbirth and in order to safeguard their health, women have the right of access to family planning education, information and capacity.

limitiert. Soziale Normen und die begrenzte Infrastruktur verhindern, dass Frauen ihre Rechte auf legalem Weg einfordern können.⁶

Im *Social Institutions and Gender Index* wird beschrieben, dass Äthiopien trotz der vor einigen Jahren eingeführten gesetzlichen Grundlagen im Interesse der Frauen eine der traditionellsten Gesellschaften Afrikas bleibt.⁷ In ländlichen Gebieten sind traditionelle und gewohnheitsrechtliche Praktiken, patriarchale Familien- und Gesellschaftsstrukturen verankert und oft nicht mit den Gesetzen kompatibel.⁸

Entsprechend den traditionellen und soziokulturellen Normen werden Frauen als den Männern untergeordnet gesehen, dies drückt sich im familiären wie auch im gesellschaftlichen Bereich aus.⁹ Der tiefe Status charakterisiert praktisch jede Facette im Leben von Frauen und Mädchen. In Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung, die bereits auf jungen Mädchen ruht, arrangierter Heirat im jungen Alter, der Unterordnung gegenüber dem Ehemann und der Schwiegermutter haben Frauen und Mädchen nur geringe Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen, und ihr Handlungsspielraum ist drastisch eingeschränkt.¹⁰

2 Geschlechtsspezifische Gewalt

Äthiopische Frauen und Mädchen erleben täglich geschlechtsspezifische Gewalt. Aus Scham, Angst und auch aus Unwissenheit über die rechtlichen Möglichkeiten kommt es jedoch kaum zur Anzeige der Gewalttäter.¹¹ *BBC* berichtet, dass Äthiopierinnen weltweit zu den am häufigsten missbrauchten Frauen gehören. Nahezu 60 Prozent der Äthiopierinnen erleben sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung in der Ehe.¹² Auch der *United Nations Population Fund* (UNFPA) geht davon aus, dass Äthiopien eine der höchsten Raten sexueller und physischer häuslicher Gewalt gegen Frauen hat.¹³

Häusliche Gewalt. Der *Ethiopia Demographic and Health Survey* aus dem Jahr 2005 stellte fest, dass 81 Prozent der Frauen glauben, dass der Ehemann das Recht habe, seine Ehefrau zu schlagen, wenn die Frau zum Beispiel das Essen anbrennen lässt, keinen Sex will oder ohne die Erlaubnis des Mannes aus dem

⁶ UNHCR, CORI Country Report, Ethiopia, Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4b9e03f92.pdf, S. 88–111.

⁷ Social Institutions and Gender Index, Gender Equality and Social Institutions in Ethiopia, undatiert: <http://genderindex.org/country/ethiopia>.

⁸ UN Human Rights Council: Addendum to the Report of the Independent Expert on Minority Issues, Gay McDougall, Mission to Ethiopia (28 November – 12 December 2006), 28. Februar 2007: www.unhcr.org/refworld/country,,MISSION,ETH,,461f9ea82,0.html.

⁹ Ebd.

¹⁰ Pathfinder International, Women's Empowerment in Ethiopia; New Solutions to Ancient Problems, September 2007: www.pathfind.org/site/DocServer/PI_WE_paper_final.pdf?docID=10202.

¹¹ U.S. Department of State, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/af/135953.htm.

¹² BBC, Ethiopian women are most abused, 11. Oktober 2006: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/6040180.stm>.

¹³ United Nations Population Fund, Shelter from the Storm: Escaping from Gender Violence in Ethiopia, 7. Dezember 2009: www.unfpa.org/public/cache/offence/News/pid/4522;jsessionid=06AAEC60C40542878F4232027BA3EF74.

Haus geht. Entsprechend den traditionellen Normen akzeptieren und rechtfertigen viele Frauen die Gewalt.¹⁴ Gemäss einem Bericht der WHO aus dem Jahr 2005 findet der grösste Teil der Gewalt gegenüber Frauen innerhalb der Ehe statt (59 Prozent). Davon wird die fast die Hälfte der Frauen vergewaltigt, und 35 Prozent erleiden schweren körperlichen Missbrauch, sie werden geschlagen, getreten, verbrannt.¹⁵ Artikel 620 des Strafgesetzes sieht eine Strafe für Vergewaltigung von fünf bis 20 Jahren vor, doch Vergewaltigung in der Ehe wird nicht explizit unter Strafe gestellt.¹⁶ Nur wenige der missbrauchten Frauen suchen aus Angst vor den Konsequenzen ausserhalb der Familie Hilfe. Zudem erachten viele die Gewalt als normal und nicht so schlimm.¹⁷

Vergewaltigung. Auch Vergewaltigungen ausserhalb der Ehe sind häufig. Die Angst vor sexueller Gewalt und Vergewaltigungen veranlasst viele Eltern ihre Töchter nicht zur Schule zu schicken.¹⁸ In Äthiopien ist die Anzahl der Vergewaltigung nicht bekannt. In einer Studie unter weiblichen Jugendlichen, die auf der Strasse in Addis Ababa leben, wurde festgestellt, dass über 15 Prozent von ihnen in den letzten drei Monaten vergewaltigt wurden. Nur wenige Täter wurden angezeigt, noch weniger verhaftet oder verurteilt. Vergewaltigungsoffer werden stigmatisiert und zum Teil von ihren Familien verstossen. In einer der wenigen Studien zu Vergewaltigung und Gesundheit in Äthiopien wurden 181 Vergewaltigungsoffer, die das *Adigrat Zonal Hospital* aufsuchten, befragt. Es zeigte sich, dass Vergewaltigungen nicht hauptsächlich in ländlichen Gebieten und innerhalb der Ehe stattfinden. Über 90 Prozent der Opfer kommen aus urbanen Gebieten. Der grösste Teil der Opfer (67,8 Prozent) hatte vor der Vergewaltigung noch keine sexuellen Kontakte. 60 Prozent der Opfer waren unter 18 Jahren, 30 Prozent der Opfer waren unter 14 Jahren. Fast drei Viertel der Opfer waren unverheiratet. Nur knapp 10 Prozent der Opfer kannten die Täter nicht. Obwohl alle Täter angezeigt wurden, wurden nur 42 Prozent der Täter verhaftet.¹⁹

Eine Vergewaltigung wird in Äthiopien selten zur Anzeige gebracht. Die Strafverfolgung der Gewalttäter wird nicht nur durch gesellschaftliche Normen und Unwissenheit über die rechtlichen Grundlagen erschwert:²⁰ Fälle werden verschleppt, und die Untersuchungen dauern oft lange, weiter erschwerend sind die Insensibilität der Richter und die milden Strafen der Gewalttäter.²¹

¹⁴ Central Statistical Agency Addis Ababa, Ethiopia, Ethiopia Demographic and Health Survey 2005: www.measuredhs.com/pubs/pdf/FR179/FR179.pdf.

¹⁵ World Health Organization (WHO). WHO Multi-country Study on Women's Health and Domestic Violence Against Women, Ethiopia, 2005: www.who.int/gender/violence/who_multicountry_study/summary_report/chapter2/en/index2.html.

¹⁶ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

¹⁷ World Health Organization (WHO). WHO Multi-country Study on Women's Health and Domestic Violence Against Women, Ethiopia, 2005.

¹⁸ Pathfinder International, Women's Empowerment in Ethiopia; New Solutions to Ancient Problems, September 2007: www.pathfind.org/site/DocServer/PI_WE_paper_final.pdf?docID=10202.

¹⁹ Ethiopian Journal of Health Development, Amanuel Gessesew, Mengiste Mesfin, Rape and related health problems in Adigrat Zonal Hospital, Tigray Region, Ethiopia, 2004 18(3): <http://ejhd.uib.no/ejhdv18-no3/140.pdf>.

²⁰ UNFPA, Shelter from the Storm: Escaping from Gender Violence in Ethiopia, 7. Dezember 2009.

²¹ Network of Ethiopian Women Association and Ethiopian Women Lawyers Association, Shadow Report; Ethiopia 2003; Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW): www.peacewomen.org/un/ecosoc/CEDAW/CEDAW30/30cedawEthiopia.pdf.

Neben Vergewaltigung und Körperverletzungen sind *Harmful Traditional Practices* weitere Manifestationen der Gewalt gegen Frauen: FGM, Kinderheirat, Entführung als Methode zur Erzwingung einer Heirat oder Vererbung von Frauen.²²

Kinderheirat/Zwangsheirat. Heirat ist per Gesetz erst ab 18 Jahren für Frauen und Männer erlaubt. Doch auch dieses Gesetz wird nicht umgesetzt.²³ Trotz eines Verbots sind auch Zwangsheiraten weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. In ländlichen Regionen ist praktisch jede geschlossene Ehe eine Zwangsheirat. Im christlichen Hochland werden Mädchen bereits im Alter von acht bis zehn Jahren verheiratet. Danach leben sie noch einige Jahre im Haus der Schwiegermutter und bereiten sich dort auf das Eheleben vor. In Oromiya werden die Mädchen im Alter von 13 bis 15 Jahren verheiratet, ohne dass sie ihren Partner selbst wählen dürfen.²⁴ In der Amhara-Region werden 48 Prozent der Mädchen verheiratet, bevor sie das Alter von 15 Jahren erreicht haben.²⁵ Der Radiosender NPR berichtete im Januar 2007, dass frühzeitige Verheiratung von Mädchen als Massnahme angewendet wird, um sicherzustellen, dass Mädchen keinen ausserehelichen Geschlechtsverkehr haben. Sobald ein Mädchen seine Jungfräulichkeit verloren habe, sei es so gut wie unmöglich, einen heiratswilligen Mann zu finden.²⁶

Heirat durch Entführung. Gemäss Artikel 587 ist auch Heirat durch Entführung verboten und ein Strafmass von drei bis zehn Jahren vorgesehen.²⁷ *Womankind Worldwide* geht davon aus, dass 72 Prozent der Frauen nach einer Entführung, die meistens zu einer Vergewaltigung führt, verheiratet werden.²⁸ UNICEF geht von landesweit 69 Prozent Heiraten nach Entführungen aus.²⁹ Vor allem im Süden des Landes, in der Oromiya und Southern Nations, Nationalities and People's Region (SNNP Region), sind die Anzahl der Heiraten nach Entführungen sehr hoch, 80 beziehungsweise 92 Prozent.³⁰

Wenn die Eltern des Jungen den Brautpreis nicht bezahlen können, sind sie oft mit der Entführung einverstanden.³¹ Dass eine Entführung oft mit einer Vergewaltigung verbunden ist, hat damit zu tun, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden sollen: Das Mädchen kann so nicht mehr an einen anderen Mann verheiratet wer-

²² UNFPA, Shelter from the Storm: Escaping from Gender Violence in Ethiopia, 7. Dezember 2009.

²³ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

²⁴ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia: «Bericht zur D-A-CH Fact Finding Mission Äthiopien/Somaliland 2010», 1. Mai 2010: [www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/laenderinformationen/afrika/ber-ffm-ETH-SOM-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/afrika/ber-ffm-ETH-SOM-d.pdf), Seite 17.

²⁵ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

²⁶ NPR, Rural Ethiopia Ignores Law Against Child Brides, 15. Januar 2007: www.npr.org/templates/story/story.php?storyId=6560441, in: ACCORD, Äthiopien: Weibliche Genitalverstümmelung; Situation nicht-beschnittener Frauen; Situation von Frauen, die vorehelichen Geschlechtsverkehr hatten; Situation von Frauen im Allgemeinen, 24. März 2010: www.ecoi.net/file_upload/response_de_137843.html.

²⁷ Criminal Code of the Federal Democratic Republic of Ethiopia 2004 [Ethiopia], Proclamation No. 414 of 2004, 9. Mai 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/49216b572.html.

²⁸ Womankind Worldwide, Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.womankind.org.uk/ethiopia.html.

²⁹ UNICEF, Feature, UNICEF Supports Fight to End Marriage by Abduction in Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.unicef.org/ethiopia/ET_real_abduction.pdf.

³⁰ BBC, Ethiopian girls fear forced marriage, 14. Mai 2006: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/4763185.stm>.

³¹ UNICEF, Feature, UNICEF Supports Fight to End Marriage by Abduction in Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.unicef.org/ethiopia/ET_real_abduction.pdf.

den.³² Mädchen, die sich weigern, ihre Vergewaltiger zu heiraten, und in ihre Dörfer zurückkehren, werden als *Gusumeti* («keine Jungfrau») von der Gemeinschaft als schmutzig und ruiniert stigmatisiert. Die gesamte Familie leidet unter der «Schande». Der Druck auf die Mädchen, ihr Schicksal zu akzeptieren und ihre Entführer zu heiraten, ist sehr gross.³³ Eine Familie ist meist eher bereit, einen Vergewaltiger als Ehemann der Tochter zu akzeptieren, als in der Öffentlichkeit gegen die Vergewaltigung vorzugehen.³⁴

Im 2005 überholten Strafgesetz wurden die Artikel 558 und 599 insofern geändert, als dass Entführer und Vergewaltiger ihre Tat nicht mehr wie früher durch eine Heirat mit dem Opfer legalisieren können.³⁵ In der Praxis jedoch können Täter immer noch mit einer Heirat des Opfers eine Strafe umgehen.³⁶ Aufgrund der gesellschaftlichen Akzeptanz der Zwangsheirat beklagen sich Betroffene häufig nicht darüber und zeigen Fälle nicht an.³⁷

FGM ist in Äthiopien weit verbreitet, Muslime, Christen und Juden praktizieren FGM.³⁸ In Äthiopien sind 74 Prozent aller Frauen beschnitten. Am höchsten ist die Rate in den Regionen Affar, Somali und der Stadt Dire Dawa mit 99 Prozent. In Oromiya und Harar sind mehr als 80 Prozent aller Frauen beschnitten. Die tiefsten Raten weisen Tigray (29 Prozent) und Gambela (27 Prozent) auf.³⁹

Das Alter der Mädchen und Frauen, die FGM unterworfen werden, variiert von Region zu Region. In Amhara und Tigray werden die Mädchen bereits im ersten Lebensjahr beschnitten, in Somali, Affar und Oromiya werden sie im Alter zwischen sieben und neun Jahren beschnitten. Andere ethnische Gruppen beschneiden die Frauen kurz vor der Heirat, im Alter zwischen 15 und 17 Jahren.⁴⁰ Im Babyalter, oft sieben Tage nach der Geburt, wird vermehrt eine Klitoriedektomie durchgeführt, die pharaonische Beschneidung, die Infibulation, die schlimmste FGM-Form, wird eher beim Beginn der Pubertät umgesetzt.⁴¹ In Affar, Somali und im Osten Oromiyas praktizieren fünf Ethnien meist die umfassende pharaonische Beschneidung (Infibulation). Unter den Somali beträgt die Infibulationsrate 80 Prozent, unter den Affar 60 Prozent. Landesweit beträgt sie 6 Prozent.⁴²

Verschiedene Organisationen berichten, dass die Anzahl der Frauen, die von FGM betroffen sind, langsam zurückgeht. Im *Ethiopia Demographic and Health Survey 2005* wird beschrieben, dass zwischen den Jahren 2000 und 2005 die Rate der von FGM betroffenen Frauen von 80 auf 74 Prozent zurückgegangen ist. Während im

³² BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 17.

³³ UNICEF, Feature, UNICEF Supports Fight to End Marriage by Abduction in Ethiopia, undatiert: www.unicef.org/ethiopia/ET_real_abduction.pdf.

³⁴ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 19.

³⁵ Equality Now, Ethiopia: Abduction and Rape--Law Reform and the Case of Woineshet Zebene Negash, Juni 2005: www.equalitynow.org/english/actions/action_2204_en.html.

³⁶ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

³⁷ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 17.

³⁸ Centre for Reproductive Rights, Women of the World, 2003, <http://reproductiverights.org/sites/crr.civicaactions.net/files/documents/WOWAA02.pdf>,

³⁹ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 18.

⁴⁰ Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Female Genital Mutilation in Ethiopia report, November 2007: www.gtz.de/en/dokumente/en-fgm-countries-ethiopia.pdf.

⁴¹ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁴² BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 18.

Jahr 2000 52 Prozent der Mütter mindestens eine ihrer Töchter beschneiden liess, waren es im Jahr 2005 noch 38 Prozent der Mütter, die mindestens eine ihrer Töchter beschneiden liess.⁴³

FGM wird mit hygienischen und ästhetischen Aspekten sowie der Tradition begründet. Zudem soll FGM auch die unkontrollierte Sexualität und Emotionalität der Frauen einschränken. Auch religiöse Regeln werden zur Begründung herangezogen. In der Zwischenzeit gibt es jedoch auch viele religiöse Führer, die sich gegen FGM einsetzen.⁴⁴ Während in den Augen vieler Äthiopier FGM zur Verschönerung der Frauen beiträgt, ihre Ehe und den sozialen Status sichert und sie für die Hochzeit attraktiver macht,⁴⁵ bedeutet FGM für die betroffenen Frauen lebenslange Menstruationsschmerzen, Inkontinenz, Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt. Dazu kommen physische, mentale, emotionale und psychosexuelle Probleme und Beschwerden.⁴⁶

Personen, die Klitoriedektomie durchführen, sollen gemäss Strafgesetz mit einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Busse von 500 Birr (49 US-Dollar) bestraft werden. Für die Durchführung einer Infibulation ist eine Strafe von fünf bis zehn Jahren vorgesehen. Trotz des Verbotes wurde bis anhin noch niemand wegen der Durchführung von FGM verurteilt.⁴⁷

3 Organisationen zum Schutz der Frauen

Der Schutz äthiopischer Frauen und deren physischer Integrität ist auf einem sehr tiefen Niveau.⁴⁸ Auch wenn Zwangsheirat und FGM verboten sind, werden von einem Grossteil der äthiopischen Gesellschaft diese Praktiken nicht als Verbrechen gewertet, vielen ist die gesetzliche Lage nicht bekannt. Der Polizei fehlen nicht nur die Kapazität und die Infrastruktur, sondern es fehlt auch oft an der Motivation einzuschreiten, da zuweilen der Aufwand zu gross scheint oder sie selbst den Tatbestand nicht als Verbrechen sieht.⁴⁹ Wie oben beschrieben, glauben oft die Frauen selbst, dass die gegen sie gerichtete Gewalt gerechtfertigt ist. Zudem werden vergewaltigte Frauen und ihre Familien stigmatisiert und von der Gemeinschaft ausgegrenzt oder die Frauen werden von ihren Familien gezwungen, die Täter zu heiraten.

Nur einige wenige NGOs setzen sich zum Schutz der Frauen ein. Mit der neuen NGO-Gesetzgebung ist jedoch zu erwarten, dass diese NGOs kaum noch operativ sein können.

⁴³ Central Statistical Agency Addis Ababa, Ethiopia, Ethiopia Demographic and Health Survey 2005: www.measuredhs.com/pubs/pdf/FR179/FR179.pdf, S. 54.

⁴⁴ Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Female Genital Mutilation in Ethiopia report, November 2007: www.gtz.de/en/dokumente/en-fgm-countries-ethiopia.pdf.

⁴⁵ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 17/18.

⁴⁶ Womankind Worldwide, Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.womankind.org.uk/ethiopia.html.

⁴⁷ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁴⁸ Social Institutions and Gender Index, Gender Equality and Social Institutions in Ethiopia, undatiert, Zugriff am 19. Oktober 2010: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4b6aced22.pdf.

⁴⁹ BAMF, BAA, BFM, Äthiopien, Somalia, 1. Mai 2010, Seite 16.

Am 13. Februar 2009 nahm die Regierung ein äusserst restriktive NGO-Gesetzgebung, die *Proclamation to Provide for the Registration and Regulation of Charities and Societies*, an.⁵⁰ Diejenigen Organisationen, die mehr als 10 Prozent ihrer Gelder aus dem Ausland erhalten, gelten als internationale NGOs und dürfen deshalb in folgenden Bereichen nicht mehr arbeiten: Demokratisierung, Menschenrechte, behinderte und benachteiligter Menschen, Gleichheit unter ethnischen Gruppen, religiösen Gruppen und Geschlechtern, Konfliktresolution und Versöhnung. Fast alle Organisationen, die in diesen Bereichen arbeiten, erhielten bis anhin den grössten Teil ihrer Gelder aus dem Ausland.⁵¹ Alle äthiopischen NGOs müssen sich gemäss dem neuen Gesetz registrieren lassen.⁵² *Human Rights Watch* machte darauf aufmerksam, dass das Gesetz den grössten Teil der Arbeit im Menschenrechtbereich kriminalisiere. Organisationen vor Ort sehen in dieser Proklamation das Bestreben der Regierung, den internationalen Einfluss auf die «äthiopische Entwicklungsdemokratie» zu verhindern.⁵³

Ethiopian Women's Lawyers Association. Die *Ethiopian Women Lawyers Association* (EWLA) gehört zu den bekanntesten Menschenrechtsorganisationen in Äthiopien. Die EWLA unterstützt Frauen in rechtlichen Fragen⁵⁴ und war lange Zeit die wichtigste Anlaufstelle für Frauen.⁵⁵ Wie auch andere Organisationen, die im Menschenrechtsbereich arbeiteten, hatte die EWLA immer wieder Konflikte mit der Regierung. Im 2001 musste die EWLA für eine gewisse Zeit ihre Aktivitäten einstellen, und ihre Gelder wurden von der Regierung eingefroren.⁵⁶ Anfang 2009 reagierte die Regierung äusserst aufgebracht auf den Menschenrechtsbericht 2008 des *U.S. Department of State*. Das Aussenministerium veröffentlichte eine ausführliche Gegendarstellung, kritisierte in einer dreiteiligen Fernsehserie den Bericht und warf verschiedenen Menschenrechtsorganisationen vor, sie hätten dem *U.S. Department of State* falsche Informationen gegeben. Auch die EWLA habe der US-Regierung gegen «Brot» falsche Informationen gegeben, und sie seien mit den US-Behörden «concupinage-like»-Beziehungen eingegangen.⁵⁷

Im November 2009 begann die neue *Charities and Societies Agency* (CSA) mit der Registrierung der NGOs, ohne dass das Direktorium feststand. Dort hätten sich die NGOs mit ihren Beschwerden hinwenden sollen. Auch waren keine Umsetzungsregeln des Gesetzes festgelegt. Dadurch erhielten einzelne Beamte grosse Freiheiten, und viele Organisationen waren gezwungen, über ihre Statuten, Aktivitäten und so-

⁵⁰ Human Rights Watch, «One Hundred Ways of Putting Pressure», Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, 24. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4bab429d2.html.

⁵¹ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁵² Freedom House, Freedom in the World 2010 – Ethiopia, 3. Mai 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c0ceaf328.html.

⁵³ Human Rights Watch, «One Hundred Ways of Putting Pressure», Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, 24. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4bab429d2.html.

⁵⁴ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁵⁵ The Independent, Kidnapped. Raped. Married. The extraordinary rebellion of Ethiopia's abducted wives, 17. März 2010: www.independent.co.uk/news/world/africa/abducted-raped-married-can-ethiopias-wives-ever-break-free-1922263.html.

⁵⁶ Women's Learning Partnership, Ethiopian Women Lawyers Association Abruptly Closed by Government, 26. September 2001: www.learningpartnership.org/advocacy/alerts/ethiopia0901.

⁵⁷ Human Rights Watch, «One Hundred Ways of Putting Pressure», Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, 24. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4bab429d2.html, Seite 42.

gar über ihren Namen zu verhandeln.⁵⁸ Die EWLA registrierte sich im Dezember 2009 als lokale Organisation und musste ihre Mitarbeiteranzahl von 60 auf 13 Mitarbeitende reduzieren.⁵⁹ Wie andere Organisationen auch musste die EWLA mehr als zwei Monate auf ihre Bewilligung warten.⁶⁰ Mahdere Paulos, die ehemalige Leiterin der EWLA, ist nach den Beschuldigungen der Regierung im 2009 aus dem Land geflohen.⁶¹ Gemäss einem Artikel des *Independent* haben die verbliebenen Angestellten Angst, sich öffentlich zu äussern.⁶²

Tsotawi Tekat Tekelakay Mahiber (TTTM). Die Organisation gegen geschlechtsspezifische Gewalt (TTTM) führt in Addis Ababa ein Frauenhaus. Die Direktorin der Organisation erklärt, dass die Nachfrage von missbrauchten Frauen nach einem Platz im Frauenhaus bei weitem die Kapazitäten übersteigt. Vor vier Jahren hatte das Frauenhaus sechs Betten, in der Zwischenzeit konnte mit der Unterstützung des UNFPA auf 50 Betten aufgestockt werden. UNFPA beschreibt, dass der Organisation immer noch die Finanzen fehlen, um den Opfern angemessene Unterstützung bieten zu können und den Frauen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen.⁶³

Die Direktorin von TTTM wertet die Einrichtung von Frauenhäusern nur als Notlösung zum Schutz der verletzlichsten Frauen. TTTM versucht deshalb, durch Trainings die Gesellschaft aufzuklären und mit Forschung die Hintergründe der geschlechtsspezifischen Gewalt zu beleuchten.⁶⁴ Wie sich die neue NGO-Gesetzgebung auf TTTM auswirkt, ist noch nicht bekannt.

SFH-Publikationen zu Äthiopien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁵⁸ Human Rights Watch, «One Hundred Ways of Putting Pressure», Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, 24. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4bab429d2.html, Seite 46.

⁵⁹ USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁶⁰ Human Rights Watch, «One Hundred Ways of Putting Pressure», Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, 24. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4bab429d2.html, Seite 46.

⁶¹ Ethiosun, Association (EWLA), Mahdere Paulos, Gone into Hiding Director of the Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA), 2. August 2009: www.ethiosun.com/director-of-the-ethiopian-women-lawyers-association-ewla-mahdere-paulos-gone-into-hiding/. USDOS, 2009 Country Reports on Human Rights Practices: Ethiopia, 11. März 2010.

⁶² The Independent, Kidnapped. Raped. Married. The extraordinary rebellion of Ethiopia's abducted wives, 17. März 2010: www.independent.co.uk/news/world/africa/abducted-raped-married-can-ethiopias-wives-ever-break-free-1922263.html.

⁶³ UNFPA, Shelter from the Storm: Escaping from Gender Violence in Ethiopia, 7. Dezember 2009.

⁶⁴ Ebd.